



Weierer Rosenmontagszug

UMZUGSORDNUNG

1. Aufstellung

Die Aufstellung der Gruppen/Umzugswagen erfolgt in der Rheinstraße ab der Goethestraße über den Ortsausgang Neuburgweier in Richtung Rhein. Die Gruppen fahren bis zum Restaurant „Zollhaus“, wenden dort und stellen sich auf dem rechten Seitenstreifen in Richtung Neuburgweier auf. Die Reihenfolge der Zugnummern ist unbedingt einzuhalten. Die Umzugswagen sind so abzustellen, dass ein Durchkommen weiterer Fahrzeuge gewährleistet ist.

2. Umzugsweg

Der Umzug beginnt in der Rheinstraße, Ecke Goethestraße, führt weiter über die Rheinstraße und die Auerstraße. Der Umzugsweg ist dem angehängten Lageplan zu entnehmen.

3. Auflösung

Die Auflösung des Zugs erfolgt in der Auerstraße, Ecke Schubertstraße. Die Fußgruppen werden über die Schubertstraße zum Festplatz geleitet. Die Umzugswagen fahren über die Auerstraße, Otto-Wörner-Straße, Schillerstraße und Pappelweg zu ihrem Aufstellungsplatz zurück, wo sie bis zu ihrer Heimfahrt geparkt werden.

4. Umzugswagen

Für den Bau der Umzugswagen und die Teilnahme am Umzug sind zu beachten:

- Straßenverkehrsordnung
- Straßenverkehrszulassungsordnung
- 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften
- Merkblatt des Landratsamtes Karlsruhe für die sichere Durchführung von Fastnachtsumzügen
- das Merkblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnwesen in der Fassung vom 13.11.2000 (VKBL.2000; S.680)
- die Auflagen des Ordnungsamtes der Stadt Rheinstetten und des Veranstalters

Das Befördern von Personen auf Ladeflächen von Anhängern, LKW usw. ist nur auf dem genehmigten Umzugsweg zulässig. Die Umzugswagen dürfen die Gesamthöhe von 4,00 m und die Gesamtbreite von 2,55 m nicht überschreiten.

Alle Fahrzeuge und Anhänger, auf denen Personen befördert werden, benötigen folgende Ausstattung:

- ringsum eine stabile, mindestens 1 m hohe Brüstung zum Schutz vor Herabstürzen
- tiefreichende und druckfeste Rundumverkleidungen, mit 20 cm Bodenfreiheit
- Auf-/Absteige nach hinten oder zur Seite
- Absturzsicherung an Auf-/Abstiegen
- Mindestens 1 Feuerlöscher (6kg, Pulver)

Zugfahrzeuge benötigen folgende Ausstattung

- stabiles Frontschild in Fahrzeugbreite und ca. 20cm Bodenabstand
- Verkleidung zwischen den Rädern, wenn die Spurweite der Hinterachse größer als die der Vorderachse ist
- Spannseile oder eine Verkleidung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger zur Abschirmung des Gefahrenbereichs

Für die Absicherung des Fahrzeugs während des Umzugs sind durch die Gruppe Ordner bereitzustellen

- Auf jeder Fahrzeugseite mindesten 3 Ordner, davon einer auf Höhe der Spannseile
- Die Ordner sollten nüchtern sein
- Die Forderung nach zusätzlichen Ordnern bei größeren Gespannen obliegt dem Veranstalter und seinen beauftragten Personen

Zwischen den Zugfahrzeugen dürfen während des Umzugs keine Gegenstände (Flaschen, Bonbons etc.) abgestellt werden.

Die Fahrer der Umzugswagen dürfen keine Gegenstände (Bonbons etc.) in die Zuschauer werfen. Die Wagen müssen so beschaffen sein, dass Unfallgefahren ausgeschlossen sind. Die Sicht des Fahrzeuglenkers auf das Umzugsgeschehen darf nicht eingeschränkt sein.

Für Fahrzeughalter und -lenker gelten die Vorschriften der StVO sowie der Ausnahmereverordnung von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Dies schließt eine Begutachtung von Wagen zur Personenbeförderung durch amtlich anerkannte Sachverständige ein („Brauchtumsgutachten“). Die Gutachten sind mit der Anmeldung oder spätestens 4 Wochen vor dem Umzug vorzulegen.

Die amtlichen Kennzeichen, die Halter und die Fahrer der am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge sind in der Anmeldung anzugeben.

5. Geschwindigkeiten

Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen während der Veranstaltung höchstens 6km/h fahren.

6. Abstände

Der Abstand von Gruppe zu Gruppe soll während des Umzuges 10 m nicht überschreiten. Im Interesse der Zuschauer soll der Umzug zügig durchlaufen. Sondervorfürungen oder Fotografen dürfen den Umzug nicht aufhalten.



Weierer Rosenmontagszug

UMZUGSORDNUNG

7. Haftpflichtversicherung

Die Erleichterungen gemäß der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gelten nur bei abgeschlossener Haftpflichtversicherung für jedes der eingesetzten Fahrzeuge. Diese Versicherung hat sämtliche Schäden abzudecken, die auf die Teilnahme der Fahrzeuge am Fasenachtsumzug zurückzuführen sind.

Die kommunale Haftpflichtversicherung gilt nur für aktive Umzugsmitwirkende gegenüber Dritten (Zuschauern) von der Aufstellung bis zur Auflösung.

Halter und Fahrer von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen mit grünen Kennzeichen wird empfohlen, den Versicherungsschutz ihrer Fahrzeugkombination für die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen zu überprüfen und ggf. für diesen Zweck zu erweitern.

8. Tiere

Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

9. Werbung

Bei Fahrzeugen darf an den Fahrerhaustüren angebrachte Firmenbezeichnungen sichtbar sein. Übermäßige Produkt- oder Firmenwerbung ist nicht zulässig.

10. Werfen von Gegenständen

Bonbons und andere weiche Gegenstände müssen im Bogen in die Zuschauer geworfen werden. Harte Gegenstände, Knall- oder Feuerwerkskörper dürfen nicht verwendet werden. Das Spritzen von Flüssigkeiten ist nicht gestattet.

11. Konfettiverbot

Aus Umweltschutz- und Reinigungsgründen ist das Werfen bzw. Abschießen von Konfetti und Papierstreifen sowie Stroh und Heu in jeglicher Form untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird die Gruppe verwarnet, im Wiederholungsfalle vom Umzug ausgeschlossen und muss die Reinigungskosten tragen.

12. Aufkleber/Plakatierung

Das Bekleben von Verkehrszeichen, Laternen oder anderen Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum sowie privaten Flächen, wie Regenrinnen, Fenstern oder Fassaden ist nicht gestattet. Aufwendungen für die Beseitigung sind durch die Verursacher zu tragen.

13. Offenes Feuer

Das Hantieren mit offenem Feuer und Pyrotechnik in jeglicher Form ist während der gesamten Veranstaltung verboten. Sowohl auf dem Umzugswagen als auch auf der Straße. Das Mitführen von kochendem oder heißem Wasser oder andere Flüssigkeiten durch Umzugsteilnehmer ist nicht zulässig.

Zur Vermeidung von Bränden ist das Betanken von Stromaggregaten und anderen Geräte während des Umzugs untersagt, vor dem Betanken ist das Gerät abzustellen und abkühlen zu lassen.

14. Musik

Aus Rücksicht auf die vielen teilnehmenden Kinder dürfen keine Lieder mit anrühigen Texten abgespielt werden.

Die Polizeiverordnung der Stadt Rheinstetten zum Fahren mit Umzugswagen in Rheinstetten (vö 08.08.24) regelt die zulässigen Zeiten für das Abspielen von Musik auf fahrenden Umzugswagen sowie Befugnisse des Veranstalters und der Ordnungsbehörden im Zusammenhang mit Musik auf Umzugswagen. Insbesondere übermäßig laute Musik ist nicht gestattet. Eine Überprüfung erfolgt im Rahmen der Wagenabnahme. Die dort vereinbarte Maximallautstärke darf nicht verändert werden.

Musik ist nur in angemessener Lautstärke abzuspielen, sodass Zuschauer und andere Umzugsteilnehmer hierdurch nicht belästigt werden.

Anweisungen des Veranstalters und der Sicherheitskräfte sind Folge zu leisten. Bei Verstoß droht der Ausschluss aus dem Umzug, sowie eine Sperre für die folgenden Umzüge.

Vor und nach dem Umzug führt der kommunale Ordnungsdienst stichprobenartige oder anlassbezogene Kontrollen von umherfahrenden Umzugswagen durch. Bei Verstoß gegen die Polizeiverordnung können Bußgelder gegen den Fahrer verhängt werden. Das Umherfahren abseits der direkten Wege zum und vom Umzug steht nicht im Zusammenhang mit dem Weierer Rosenmontagsumzug und erfolgt auf eigene Verantwortung des jeweiligen Fahrers.

15. Verantwortlichkeit

Jede Gruppe ist für sich selbst verantwortlich, der Veranstalter bietet lediglich den Rahmen für die Zurschaustellung der eigenen Interpretation von Fasching bzw. Fastnacht.

Gruppen, die durch ihre Aufmachung, ihre Darstellung oder ihr Verhalten zu Beanstandungen Anlass geben, werden ausgeschlossen. Anordnungen der Polizei und der Ordner sind unverzüglich Folge zu leisten.

Jede Gruppe hat bereits mit ihrer Anmeldung mindestens einen volljährigen Verantwortlichen mit Namen und Adresse polizeipflichtig zu benennen.

16. Fahrzeug- und Wagenkontrolle vor Umzug

Vor dem Start des Umzugs werden die Fahrzeuge und Wagen ab 12.00 Uhr durch Verantwortliche des Veranstalters überprüft. Der Fahrzeugführer und der Gruppenverantwortliche, sowie die eingeteilten Ordner müssen bei dieser Abnahme anwesend sein. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.



Weierer Rosenmontagsumzug

UMZUGSORDNUNG

17. Erste Hilfe

Das Rote Kreuz finden Sie beim Rathausplatz, an der Ecke Auer- und Schubertstraße sowie in der Festhalle.

18. Jugendschutz

Die gesetzlichen Vorschriften über den Jugendschutz sind von der Aufstellung bis zur Auflösung des Umzugs zwingend einzuhalten.

19. Alkoholausschank und -konsum

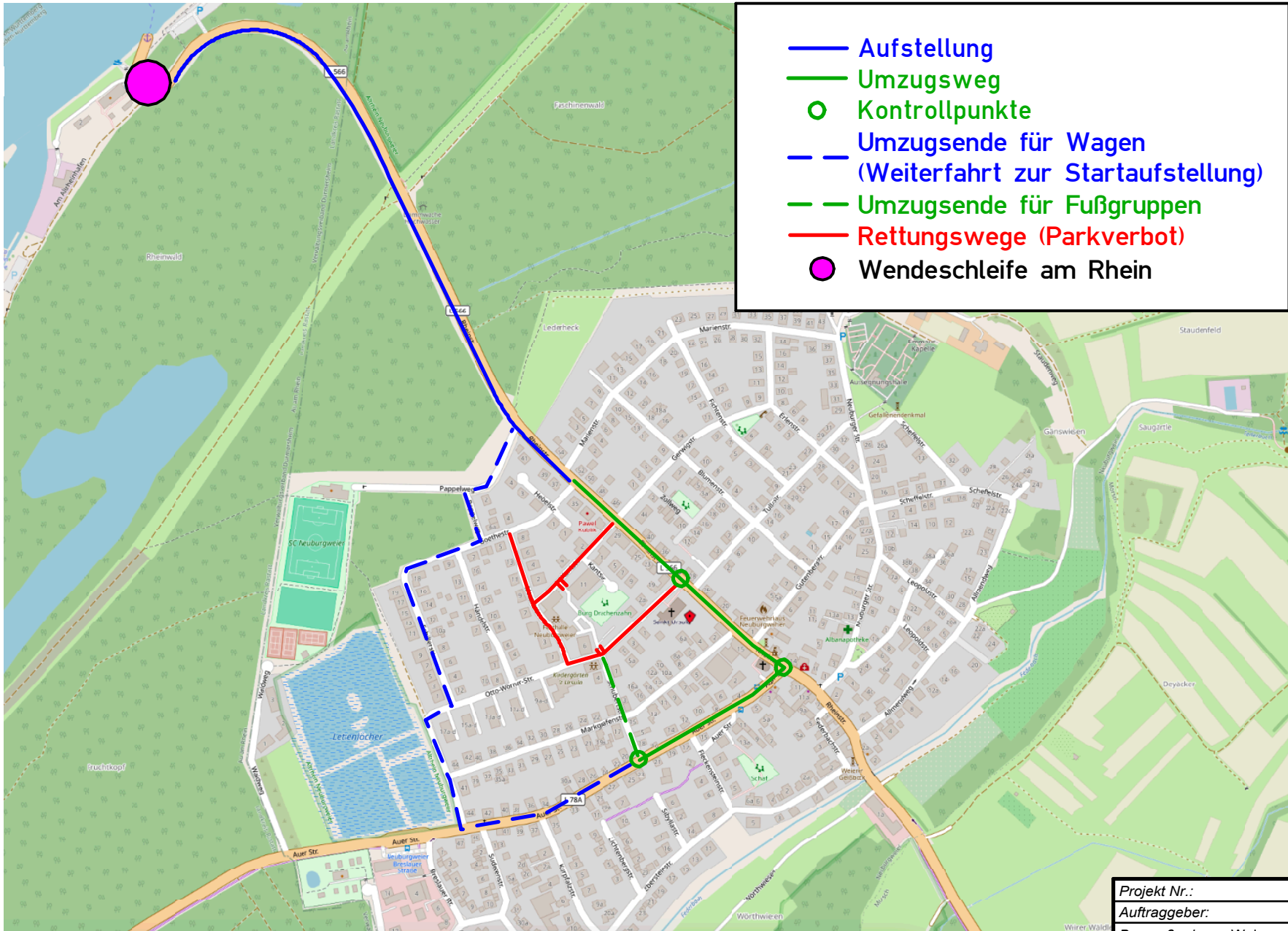
Das Ausschanken oder Ausgeben von Alkohol durch die Umzugsteilnehmer an die Umzugsbesucher ist verboten. Fahrern und Begleitpersonen der Wagen ist das Konsumieren von Alkohol verboten.

20. Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse sind den Weierer Geißböck bis 18.00 Uhr in der Zelthalle zu melden.

21. Preisgelder

Preisgelder werden beim Rosenmontagsumzug in Neuburgweier nicht gezahlt.



- Aufstellung
- Umzugsweg
- Kontrollpunkte
- - - Umzugsende für Wagen (Weiterfahrt zur Startaufstellung)
- Umzugsende für Fußgruppen
- Rettungswege (Parkverbot)
- Wendeschleife am Rhein

Projekt Nr.:	Plan Nr.:
Auftraggeber:	
Baumaßnahme: Weierer Rosenmontagsumzug Umzugsweg	
Baubeginn:	Bauende:

